- 234. Wer aus eigenem antriebe zu einer wittwe geht, wer auf einen hülferuf nicht hinzuläuft, wer ohne ursache schimpft, ein čańdâla, welcher einen höheren berührt;
- 235. Wer Śûdras oder fromme bettler bei einem opfer an die götter oder väter speist, wer einen unpassenden schwur thut; wer etwas thut, wozu er nicht befugt ist;
- 236. Wer einen stier oder kleines vieh der männlichkeit beraubt, wer ein öffentliches gut verbirgt, wer einer sklavin die leibesfrucht tödtet,
- 237. Ein vater und sohn, schwester und bruder, mann und frau, lehrer und schüler, welcher den anderen ver
 13 Mn. 8, lässt, ohne dass derselbe aus der kaste gestossen 1), diese sollen 100 pańas strafe zahlen.
- 238. Ein wäscher, welcher das kleid eines fremden 13Mn. 8, anzieht 1), soll 3 pańas strafe zahlen, wenn er es verkauft oder vermiethet oder verpfändet oder es auf anderer bitten weggiebt, 10 pańas.
 - 239. Wer als zeuge auftritt in einem streite zwischen vater und sohn, soll 3 panas strafe zahlen, wer gar als bürge zwischen beiden auftritt, soll die achtfache strafe zahlen.
- 240. Wer eine wage, einen königlichen befehl '), ein maass verfälscht oder eine münze, und wer diese anwendet, der soll die höchste strafe zahlen.
 - 241. Der prüfer von münzen, welcher eine richtige münze für falsch erklärt, oder eine falsche für richtig, soll die höchste strafe zahlen.
- 242. Ein arzt, welcher unrichtig verfährt, soll bei thieren die erste strafe zahlen, bei einem menschen die mitt
 1) Mn. 9, lere 1), bei königlichen beamten die höchste.